

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Landtagswahl am 19.01.2025 wird gemäß § 42 Abs. 4 Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 4/1996 i.d.g.F., verlautbart:

1. Wahllokal(e) für den Wahltag und dazugehörige Verbotzone(n)^{*)**)}:

Bezeichnung	Adresse	Verbotzone	Öffnungszeit
Sprengel Nr. 1 - Gemeindeamt Pilgersdorf	Kirchschlagerstraße 2, 7441 Pilgersdorf	10 Meter im Umkreis	08:00 - 12:00 Uhr
Sprengel Nr. 2 - Feuerwehrhaus Bubendorf	Brunnwiese 1, 7441 Bubendorf	10 Meter im Umkreis	08:30 - 11:00 Uhr
Sprengel Nr. 3 - Feuerwehrhaus Deutsch Gerisdorf	Florianigasse 1, 7441 Deutsch Gerisdorf	10 Meter im Umkreis	08:30 - 11:00 Uhr
Sprengel Nr. 4 - Feuerwehrhaus Salmannsdorf	Salmannsdorf 26, 7441 Salmannsdorf	10 Meter im Umkreis	09:30 - 11:30 Uhr
Sprengel Nr. 5 - Feuerwehrhaus Kogl	Kogl 62, 7441 Kogl	10 Meter im Umkreis	08:30 - 11:00 Uhr
Sprengel Nr. 6 - Feuerwehrhaus Lebenbrunn	Dorfplatz 16, 7441 Lebenbrunn	10 Meter im Umkreis	08:30 - 11:00 Uhr
Sprengel Nr. 7 - Feuerwehrhaus Steinbach	Unterort 11, 7441 Steinbach	10 Meter im Umkreis	08:30 - 11:00 Uhr

2. Wahllokal(e) für den vorgezogenen Wahltag, den 10. Jänner 2025 und dazugehörige Verbotzone(n)^{*)**)}:

Bezeichnung	Adresse	Verbotzone	Öffnungszeit
Gemeindeamt Pilgersdorf	Kirchschlagerstraße 2, 7441 Pilgersdorf	10 Meter im Umkreis	17:00 - 19:00 Uhr

3. Wahltag:

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein u. dgl.) in Betracht. **Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

4. Vorgezogener Wahltag, 10. Jänner 2025:

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein u. dgl.) in Betracht. **Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

^{*)} Weitere Wahlsprengel auf einem Ergänzungsblatt anführen.

^{**)} Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokals anführen.

5. Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 LTWO 1995 am Wahltag:

Bezeichnung	Öffnungszeiten
Gemeinde Pilgersdorf Sonderwahlbehörde („fliegende Wahlbehörde“)	08:30 - 11:00 Uhr


Am Wahltag und am vorgezogenen Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes verboten:

- a) **jede Art der Wahlwerbung**, wie Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen und dergleichen;
- b) **jede Ansammlung von Menschen**;
- c) **das Tragen von Waffen** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

6. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro bestraft.

Der Gemeindegewahlleiter:


(Bürgermeister Ewald Bürger)



Kundmachung

angeschlagen am: 27.11.2024

abgenommen am: 20.01.2025

*) Weitere Wahlsprengel auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokals anführen.